

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Schule und Sport
Frau Kerstin Kotziers, Tel. 171326

**TOP: Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW (KInvFG NRW);
hier: Beantragung von Zuwendungen**

Beschlussvorlage Nr. 015/2018

Produkt: 01.10.07 Baubetreuung Schulen und Sport

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Bau und Verkehr und Schule und Sport	öffentlich	14.02.2018
Hauptausschuss	öffentlich	19.02.2018
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	05.03.2018

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	3.250.511,00 €	
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	2.925.460,00 €	
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Zuwendungen verteilen sich je nach Durchführungszeitraum voraussichtlich auf die Haushaltsjahre 2019 bis 2021.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Die zur Umsetzung anstehenden Projekte erfolgen auf Grundlage von gesetzlichen Vorgaben (Schulgesetz NRW).

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die in der Begründung dargestellten Maßnahmen bei der Bezirksregierung Arnsberg Anträge auf Zuwendungen im Rahmen des Kapitels 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW zu stellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veranschlagung der entsprechenden Mittel einschließlich des erforderlichen Eigenanteils für das Haushaltsjahr 2019 und die Folgejahre vorzunehmen.

Begründung:

Über das zweite Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes („Schulsanierungsprogramm“) fördert der Bund mit insgesamt 3,5 Mrd. € gezielt kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden, von denen rd. 1,1 Mrd. € auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen. Diese Finanzhilfen sollen ausschließlich finanzschwachen Kommunen zugutekommen. Die Verteilung innerhalb der Bundesländer auf die einzelnen Kommunen erfolgt nach Maßgabe der Landesgesetzgebung.

Am 20.12.2017 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Auf die Stadt Lüdenscheid entfallen gemäß vorliegendem Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.01.2018 Fördermittel in Höhe von 2.925.460 €.

Die Förderung erfolgt nicht pauschal, sondern projektbezogen nach Zustimmung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Entsprechende Investitionsvorhaben müssen spätestens bis zum 31.12.2022 vollständig abgenommen und im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden. Die Förderquote beträgt 90 %, der von der Stadt aufzubringende Eigenanteil dementsprechend 10 %.

In der Beschlussvorlage Nr. 279/2017 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 (einschließlich Haushaltssicherungskonzept)“ wurde darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 2018 noch keine diesbezüglichen Ansätze enthält und dass die mit den Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes umzusetzenden Maßnahmen einem Ratsbeschluss vorbehalten bleiben. Die Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen soll nunmehr erfolgen.

Es wird – vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde – vorgeschlagen, an den nachstehend genannten Schulen folgende Maßnahmen durchzuführen:

Maßnahme	Betrag - € -	Realisierung Haushaltsjahr
<u>Verschiedene Schulen</u> Einbau bzw. Modifizierung von ELA-Anlagen in Abhängigkeit der einzelnen Untersuchungsergebnisse	800.000	2019/20
<u>Adolf-Kolping-Schule</u> Sanierung Holz-(paneel-)decken Eingangsbereiche	60.500	2020
<u>Grundschule Bierbaum</u> Erneuerung Bodenbelag Sporthalle	75.000	2019
Übertrag:	935.500	

Maßnahme	Betrag - € -	Realisierung Haushalts-jahr
Übertrag:	935.500	
<u>Grundschule Lösenbach</u> Sanierung Holz-(paneel-)decken Eingangsbereiche Block 1 + 2, ohne Vordächer	63.000	2020
<u>Grundschule Lösenbach</u> Schulhofsanierung (nach Fertigstellung Kita)	120.000	2021
<u>Otfried-Preußler-Schule</u> Maßnahmen zur Nutzungsänderung der Turnhalle für Veranstaltungen bis 200 Personen	100.000	2019/20
<u>Hauptschule Stadtpark</u> Sanierung Holz-(paneel-)decken Pausenhalle (Schätzung ohne Kosten für evtl. Auslagerung)	260.000	2019/20
<u>Theodor-Heuss-Realschule</u> Dachsanierung (ohne Verwaltung/Solar; Komplettsanierung)	430.000	2020/21
<u>Schulgebäude Friedensschule</u> Sanierungsmaßnahmen zur möglichen Nutzung als Grundschulstandort (inkl. Holzdeckensanierung) bis zu einem Höchstbetrag von	1.100.000	2019/20
Sicherheit für alle Maßnahmen	242.011	2019-2021
Gesamtsumme:	3.250.511	

Es ist beabsichtigt, die Maßnahmen inklusive des insgesamt aufzubringenden Eigenanteils bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2019 zu berücksichtigen. Die jahresbezogenen Eigenanteile sind hierbei innerhalb des gemäß Haushaltssicherungskonzept zulässigen Investitionsdeckels abzubilden. Die Eigenanteile sind vorrangig unter Verwendung von Mitteln der Schul-/Bildungspauschale aufzubringen.

Gemäß § 5 (2) der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 c Grundgesetz – des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen – (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 20.10.2017 sind die Förderanträge einzelfallbezogen vor Mittelabruf zur Zustimmung an die Länder (Bezirksregierung Arnsberg) zu richten. Förderfähig sind laut § 5 (3) der Verwaltungsvereinbarung nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 €.

Bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen soll gemäß § 5 (4) der Verwaltungsvereinbarung die aktuelle Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Bezogen auf die vorgeschlagenen Maßnahmen wird auf die Eckdaten Schulentwicklung mit Stand vom 15.10.2016 (vgl. Beschlussvorlage Nr. 229/2016) sowie die Schulentwicklungsplanung Grundschulen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 076/2017) verwiesen.

Zur Maßnahme „Sanierung des Gebäudes der Friedensschule zur möglichen Nutzung als Grundschulstandort“ ist deutlich anzumerken, dass hierfür noch eine explizite, aktualisierte Schulentwicklungsplanung vorzunehmen ist. Diese soll dann als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Maßnahme realisiert werden soll.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 (4) der oben genannten Verwaltungsvereinbarung die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln nicht förderfähig sind.

Lüdenscheid, den 01.02.2018

Im Auftrag:

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver